



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuenrade vom 19.02.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 1,2,4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 1063), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage (Gebührentarif) genannten Leistungen erhebt die Stadt Neuenrade Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG NRW) kann die Stadt Neuenrade auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Stundungen und der Erlass von Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Nr. 5a des KAG NRW vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des KAG für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs.3 des KAG für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW. S. 156, ber. S. 570, 2005 S. 818) in der zur Zeit gültigen Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuenrade vom 19.10.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, den 19.02.2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Anlage

Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuenrade vom 19.02.2026

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigung und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,70
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und –ausdrücke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 und größer	1,20 2,00
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	13,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite, soweit nicht eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	4,50
c)	Beglaubigungen von Zeugnissen je Ausfertigung (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	5,00
3.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden etc.</u> je Ausfertigung	3,00

4.	<u>Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus Archivalien, die mit Rechercheaufwand verbunden sind</u> je angefangene 15 Minuten	14,00
5.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u> je angefangene 15 Minuten	10,00
6.	<u>Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken</u>	5,00
Kasse und Steueramt		
7.	<u>Feststellung aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	28,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.	<u>Bescheinigung in Steuersachen</u> (steuerliche Unbedenklichkeit)	5,00
Bauamt		
10.	<u>Genehmigung, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	28,00
11.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 ff. BauGB, § 31 DSchG) je angefangene halbe stunde	35,00
12.	<u>Plots</u> im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2 im Format DIN A 1 im Format DIN A 0	8,50 9,50 11,50 13,50 15,00

13.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	28,00
14.	<u>Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für:</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00
15.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> bis 25 Seiten, je angefangene Seite ab 26 Seiten mindestens max.	0,40 10,00 50,00
16.	<u>Straßenanliegerbescheinigung</u> je Bescheinigung für jede Zweitausfertigung	25,00 5,00
17.	<u>Bescheinigung über Erschließungs- und/oder Kanalanschlussbeiträge</u> je Bescheinigung	25,00
18.	<u>Abgabe (Ausleihe) von Bau- oder Hausakten</u>	
a)	Pauschalgebühr max. 1 Woche (Versand)	20,00
b)	Pauschalgebühr max. 1 Woche (Abholung)	15,00
c)	ab dem 8. Tag zusätzlich pro Tag	5,00

Anmerkung:

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Stundensätze der KGSt des Berichtes Nr. 8/2025 (Stand 2025/2026) für Beschäftigte jeweils erhöht um 10 % Sachkostenzuschlag und 20 % Gemeinkostenzuschlag zugrunde gelegt.